



Stadt Bielefeld | 700.5 | 33597 Bielefeld

Drees & Huesmann
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Umweltbetrieb
Die Betriebsleitung

**GB Stadtreinigung
Abt. Straßenreinigung und
Winterdienst**
Eckendorfer Str. 57
Haus A

Auskunft gibt Ihnen:
Herr Husemann
Zimmer 3.10

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
29.11.2021

Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen
700.5

Bielefeld
29.12.2021

Neuaufstellung des Bebauungsplans III/H3.3 „Betreutes Wohnen östlich Theodor-Heuss-Straße und nördlich Am Petristift“ / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Telefon 0521 51 – 88 68
Telefax 0521 51 – 34 37
Matthias.Husemann@bielefeld.de
www.umweltbetrieb-bielefeld.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Umweltbetrieb, Geschäftsbereich Stadtreinigung, werden im Rahmen der Beteiligung städt. Dienststellen folgende Belange vertreten:

1. 700.51, Straßenreinigung und Winterdienst

Es werden keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Es werden Bedenken/Anregungen/Änderungswünsche gem. Anlage geltend gemacht.

2. 700.52, Abfallentsorgung

Es werden keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Es werden Bedenken/Anregungen/Änderungswünsche gem. Anlage geltend gemacht.

3. 700.53, Straßeninstandhaltung und –beschilderung

Es werden keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Es werden Bedenken/Anregungen/Änderungswünsche gem. Anlage geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

I. A.



Sie erreichen uns
mit der Stadtbahnlinie 2
Haltestelle Finkenstraße

Sprechzeiten - Kundenservice

Montag - Mittwoch

08.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag

08.00 - 17.30 Uhr

Freitag

08.00 - 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Bielefeld

IBAN: DE30 4805 0161 0000 0001 33

BIC: SPBIDE33XXX

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE1970000000017669

Anlage

zu Ziff. 2 des Schreibens - Neuaufstellung des Bebauungsplans III/H3.3 "Betreutes Wohnen östlich Theodor-Heuss-Straße und nördlich Am Petristift" / Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Der gesamte Bebauungsplan ist so aufzustellen und alle weiteren Planungen sind so fortzuführen, dass die satzungsgemäße Abfallentsorgung gem. der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld [im folgenden Abfallsatzung der Stadt Bielefeld genannt] (hier insbesondere die §§ 12 und 13) möglich und sichergestellt ist.

Die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld ist auf der Homepage der Stadt Bielefeld unter <https://www.bielefeld.de>

- Stadt.Service -> Stadt.Verwaltung -> Ortsrecht -> VII. Öffentliche Einrichtungen -> VII/4

- direkter

Link:

https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/7_04h.pdf

einsehbar.

Weitere Hinweise und Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen zu Standplätzen von Entsorgungsbehältern.

Standplätze Entsorgungsbehälter

Generelle Hinweise:

Die Flächen für die Abfallentsorgung sollen im Außenbereich geplant werden. Sie sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass sie die Qualität der Außenanlagen nicht negativ beeinflussen.

Zur besseren Bewegung und Entleerung ist darauf zu achten, dass sowohl die Fläche, auf denen sich Abfallbehälter befinden, als auch die Zuwegung(en) einen festen Untergrund aufweisen. Gem. § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld müssen die Standplätze eben und befestigt angelegt sein. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege ist der Größe der Abfallbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Im Übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.

- Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (kurz DGUV) Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“ konkretisiert unter Ziff. 3.3 die Anforderungen an Standplätze für Entsorgungsbehälter. Die Anforderungen sind zwingend zu beachten.

Zudem sind die Standplätze gem. § 13 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Befüllung der Abfallgroßbehälter möglich ist. Der Standplatz soll

- je 660 L- bis 1.100 L-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m
- je 2.500 L - bis 5.000 L-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m

groß sein.

Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Abfallsatzung der Stadt Bielefeld (Kleinbehälter bis 240 L Fassungsvermögen) sind zu den von der Stadt Bielefeld festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen / -zeiten am Rand der Fahrbahn so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer

(einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Bei Besonderheiten wie z.B. Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.

Für die Entleerung der Tonnen ist darauf zu achten, dass der Transportweg eine Mindestbreite von 1,5 m haben muss. Die Transportwege sowie die Stellplätze müssen befestigt sowie höhengleich sein.

Standplätze - Transportwege Großbehälter:

Sofern die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter (660 L bis 1.100 L Fassungsvermögen), durch die/den Grundstückseigentümer/in am Abfuhrtag nicht am Straßenrand sichergestellt werden kann, so darf der Abstellplatz der Großbehälter nicht weiter als 15 m von Müllsammelfahrzeug-Halteplatz entfernt sein. Wird die Reichweite von 15 m überschritten, können die Behälter nicht geleert werden. In diesem Fall, muss die/den Grundstückseigentümer/in dafür sorgen, dass die Platzierung der Behälter am Abfuhrtag am Straßenrand sichergestellt wird. Kann die Bereitstellung der Großbehälter durch die/den Grundstückseigentümer/in am Abfuhrtag nicht sichergestellt werden, so muss die/den Grundstückseigentümer/in dafür sorgen, dass z.B. Fremdfirmen, Hausmeister etc. dafür beauftragt werden. Der Transportweg vom Müllbehälterstellplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz muss befestigt und ebenerdig sein, sowie eine Mindestbreite von 1,5 m aufweisen. Transportwege für vierrädrige Behälter sollen kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es ein Gefälle von höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ist ein Behälterstellplatz umzäunt und verschlossen, so muss der Zugang zu den Großbehältern mit einem Durchgang von min. 1,5 m Breite und 2 m Höhe gewährleistet sein. Ist ein Tor vorhanden und verschlossen, muss die/den Grundstückseigentümer/in für den freien Zugang mit einem Dreikantschloss als Öffnungsvorrichtung sorgen. Die Tür muss eine geeignete Feststellvorrichtung haben, sodass diese nicht selbsttätig während des Abholvorganges zufällt.

Stellplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und sauber gehalten werden. Vor einer Leerung in der kalten Jahreszeit müssen diese rechtzeitig von Schnee und Glätte befreit werden.

Sollten die Stellplätze mit einem Müllsammelfahrzeug angefahren werden können, muss die Zufahrt zum Behälterstellplatz wie folgt ausgeführt sein:

- Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (kurz RAS06) bei eingeschränktem Platzangebot, müssen die Fahrbahnen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt, mindestens eine Breite von 3 m haben (mit Begegnungsverkehr 4,75 m). Außerdem müssen für eine sichere Entsorgungsfahrt beidseitig des Fahrzeugs (Fahrzeugbreite ohne Spiegel 2,55 m) 0,5 m Freiraum vorhanden sein.
- Straßen müssen eine lichte Durchfahrthöhe aufweisen, die der Fahrzeughöhe laut Fahrzeugschein zuzüglich einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 m entspricht. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen, Freileitungen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil des Fahrzeugs ragen. Beim jetzigen Fahrzeugbestand der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld sollte die Durchfahrthöhe von 4 m eingehalten werden.
- die befestigte Zufahrtstraße muss für das zulässige Gesamtgewicht des Abfallsammelfahrzeuges (28 Tonnen zGG) geeignet sein
- die Zufahrt muss eine passend dimensionierte Wendemöglichkeit oder eine Durchfahrt für das Abfallsammelfahrzeug ermöglichen (Schleppkurven sowie

sonstige Wendemöglichkeiten beachten). In der Müllabfuhr der Stadt Bielefeld werden derzeit Fahrzeuge mit einem Achsenabstand von 3,90 m Länge und einer Spurenbreite von 2,40 m eingesetzt. Nähere Informationen können beim UWB erfragt werden.

- die Anforderungen der DGUV Information 214-0333 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Hier werden die o.g. Anforderungen konkretisiert.

In Ausnahmefällen und unter den Voraussetzungen der Ziff. 5.2, Kapitel 5 der DGUV Information 214-033 ist eine Rückwärtseinfahrt zum Behälterstellplatz mit einer Länge bis zu 150 m möglich, vorausgesetzt, die Einfahrt in die Zufahrtstraße ist ohne Hindernisse, wie z.B. parkende Fahrzeuge im Bereich der Einfahrt der Zufahrtstraße etc., gewährleistet. Solche Ausnahmefälle sind zwingend im Vorfeld mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld - Abteilung Abfallentsorgung, Abschnitt Betrieb, abzustimmen.

Erst nach einer Prüfung durch den Umweltbetrieb kann entschieden werden, ob eine solche Ausnahme möglich ist.